



**Dr. Franziska Giffey**

Bundesministerin

Gemeinsamer Verbändevertreiter  
BMFSFJ

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1000

FAX +49 (0)30 20655-4100

E-MAIL [mb@bmfsfj.bund.de](mailto:mb@bmfsfj.bund.de)

INTERNET [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

ORT, DATUM Berlin, den **10. 07. 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte dieses Schreiben an Sie mit einem Dank dafür beginnen, dass Sie mit Ihren vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Land zusammenhalten. Gerade in der Krise sehen wir, wie wichtig die Arbeit von gemeinnützigen Verbänden und Organisationen ist und wie sehr Ihre Arbeit fehlt, wenn diese nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Ohne Sie würde es in der aktuellen Ausnahmesituation wertvolle Angebote für einsame Menschen, für bedürftige Familien, für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen kaum geben.

Wir müssen sicherstellen, dass diese gute Arbeit durch die derzeitige Ausnahmesituation nicht dauerhaft gefährdet wird. Daher bin ich froh, dass es gelungen ist, mit unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen Hilfestellung für gemeinnützige Organisationen aufzubauen.

Die zentralen Maßnahmen möchte ich Ihnen gerne noch einmal vorstellen und erläutern:

- Zunächst konnten und können selbstverständlich auch gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen wie Vereine, aber auch Kindertagesstätten und Jugendherbergen, im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie **Kurzarbeitergeld** erhalten.



SEITE 2

- Die **befristeten Kündigungsschutzregelungen** für Mieterinnen und Mieter kommen ebenso wie die **ausgesetzte Insolvenzantragspflicht** auch Vereinen und gemeinnützigen Unternehmen, die in sozialen Bereichen tätig sind, zugute.
- Durch das **Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz** werden die wirtschaftlichen Folgen der Krise, unter anderem für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, aufgefangen. Rehabilitationseinrichtungen, die nicht durch das Krankenhausentlastungsgesetz erfasst werden, wie zum Beispiel die Einrichtungen des Müttergenesungswerks, erfahren Unterstützung durch die **Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung** vom 30. April 2020.
- Bereits im März 2020 wurde das **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)** erlassen, das Träger der sozialen Arbeit absichert. Mit den vorgesehenen Zuschüssen sichern wir Einrichtungen und soziale Dienste, die Rechtsverhältnisse zu einem Leistungsträger der Sozialgesetzbücher haben. Für die Zuschüsse wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen des **Konjunkturpakets** weitere Hilfen für gemeinnützige Organisationen **in Form von Darlehens- und Zuschussprogrammen** auf den Weg gebracht, die auch maßgeblich durch die Unterstützung aus dem parlamentarischen Raum entstanden sind.

Diese Hilfsmaßnahmen für gemeinnützige Organisationen ruhen auf **drei Säulen**:

#### 1. Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen:

- **KfW-Sonderkreditprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“:**  
Um die Länder in deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen, legt der Bund für 2020 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten.



Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Ein Start zum 1. August 2020 in den sich beteiligenden Ländern wird angestrebt. Von dem Kreditprogramm können unter anderem Jugendherbergen, Familienferienstätten, Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung oder Träger der politischen Bildung Gebrauch machen.

Weitere Informationen zum KfW-Förderprogramm für gemeinnützige Organisationen finden Sie unter: <https://www.bmfsfj.de/foerderprogramm-gemeinnuetzige>.

## **2. Hilfen auf der Basis von Zuschüssen:**

### **Programm für Überbrückungshilfen:**

Um kleine und mittelständische Unternehmen gegen Coronavirus bedingte Umsatzausfälle abzusichern, hat die Bundesregierung ein Bundesprogramm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Diese Zuschüsse knüpfen an die Soforthilfen an und haben ein Volumen von 25 Milliarden Euro. Antragsberechtigt sind auch von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform. Gemeinnützige Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Familienerholungsstätten sind von dieser Regelung ebenso erfasst wie Jugendverbände, Träger der politischen, kulturellen und sportlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Träger erhalten für Coronavirus bedingte Verluste im Zeitraum Juni - August 2020 bis zu 80 Prozent der Ausfälle erstattet.

Die Höchstsumme von 150.000 Euro bezieht sich dabei im Fall der genannten Einrichtungen auf die einzelnen Betriebsstätten und nicht etwa auf einen Gesamtverband. Die Überbrückungshilfen sollen ab Anfang Juli durch die Länderstellen ausgezahlt werden, die bislang auch für die Soforthilfen zuständig sind. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag, um die vielfältige Landschaft gemeinnütziger Kinder- und Jugend-/Familienunterkünfte zu erhalten.

Weitere Informationen zum Programm für die Überbrückungshilfen finden Sie unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=6).



SEITE 4

### 3. Strukturstärkung durch ein Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendhilfe

- Da die gemeinnützigen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe den Betrieb erst nach und nach und mit Einschränkungen wieder aufnehmen können, wird es auch noch über den Sommer 2020 Liquiditätsengpässe geben. Deshalb hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 beschlossen, weitere 100 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, um im Jahr 2020 entstandene, coronabedingte Mindereinnahmen abzufedern. Damit zeigen wir: Die Jugendverbände, Träger der politischen, kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, Familienferienstätten sowie Träger des internationalen Jugendaustauschs können sich auf uns verlassen. Die Zuschüsse schließen zeitlich an die Überbrückungshilfen an und können ab September beantragt werden. Die notwendigen Programmrichtlinien werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zügig erarbeitet.

Mit all diesen eng aufeinander abgestimmten Maßnahmen schaffen wir eine Struktur, die es Ihnen, den betroffenen Einrichtungen und Organisationen erlaubt, Ihre Arbeit trotz der schwierigen Umstände fortzuführen.

Ich hoffe sehr, dass es uns mit diesen Maßnahmen gelingt, Ihre wichtige Arbeit auch zukünftig zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen